

So verordnen und befehlen höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. hiemit gnädigst, daß wann hinkünftig ein, oder ander von dem Kabiner in Straf erklärt wird, dadurch aber wider Recht beschwert zu seyn vermeynet, denselben zwarn seinen Reuers an die gnädigst angeordnete Commission zu nehmen, jedoch nicht anders verstatet werden solle, als wann er von sohaner Brüchten Erklärung in zehentägiger Frist förmlich appellirt, die ihm andicirte Brüchten in dreißig Tagen von Zeit der interponirten Appellation bey dem Jüdischen Ober-Collectore deponirt, und da solvendo duplo in casum succumbentia evit habe wird, wornach sich Ledermann zu achten hat. Urkund gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten geheimen Taugley-Insiegels. München den 30. Decembris 1733.

**Clement August, Churfürst.  
(L.S.)**

Joseph v. Stefne.

### VIII.

## VIII. E d i c t wegen der geistlichen Jurisdiction in Stadtberg. von 1734.

Dennach Ihro Churfürstl. Durchl. zu Orla, Bischofen zu Paderborn ic. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, aus dem von dem Bürgermeister und Rath der Obern-Stadt Marsberg an Hochstidieselbe gelangten unterthänigsten Vortrag, dann von Seiten Promotoris Curie Episcopalis Paderbornensis eingekommener unterthänigster Gegen-Information und Bitte unterthänigst referirt worden. Als befehlen höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht nach nunmehr erfolgter Transaction, besagten Bürgermeistern hierdurch wohlernstlich und nachdrücklich, circa correctiones morum und aller zu der Gott Lob! endlich bestätigter Paderbornischer geistlicher Bottmäßigkeit gehöriger Cognition sich sofort zu enthalten, und dem Paderbornischen Vicariat, unter was für einem Prätext auch solches geschehen möge, nicht nur den mindesten Eintrag zu thun; sondern dessen heilsamen Verordnungen allergehorsamst nachzuleben, da dann dem Churfürstlichen Stadtbergischen Richter, auch Westphälischen Land-

Dritter Thiel

E

Dros

Drostien und Räthen hiedurch zugleich gnädigst aufgegeben wird,  
ad Requisitionem das forte Brachium Seculare gedachtēm Pader-  
bornischen Vicariat sofort ohnweigerlich zu bieten, indemē die  
Hauptgrund mit Begnehmigung allerseits Thum-Capitulen; auch  
von Ihrer Päbstlichen Heiligkeit bestätigter vorerwähnter Trans-  
action darin bestanden, ne ob hujusmodi Jurisdictionis Spirituali-  
lis confusionem Subditi degenerent in immorigeros, vitia ma-  
neant impunita, Synodi omittantur, & alia plures in rebus spi-  
ritualibus ulterius exoriantur inconvenientia. Urkund gnädigsten  
Handschreibens und geheimen Tampli-Insiegels. Geben Augustus-  
burg den 14. Junii 1734.

**Clement August, Churfürst.**  
**(L.S.)**

B. Münsterman.

## IX.

## IX.

### Verordnung

Hochfürstlichen Geheimden Rathß  
die fremde Bettel- und vagirende Juden betreffend

von 1734.

Machdemalē bey hiesigem Hochfürstl. Paderbornischen Ge-  
heimden Rath der Hochfürst zu seyn erachtet worden, die von  
Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln ic. als Bischofen zu Pader-  
born, unserem gnädigsten Landfürsten und Herrn ic. im Jahr  
1723 den 2. Oktobris zu nachdrucksamer Abfahrung denen in hi-  
sigem Hochfürst vorgehenden Diebstählen und sonstigen Unthaten  
ins Land erlassene heilsame Verordnung nachstehenden Inhalts zu  
erneuern, und zum Druck auch gehriger Publication beförderen  
zu lassen:

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischof zu  
Paderborn und Münster, ic. ic.

Fügen hiermit Jedermanniglichen zu wissen: Demnach Uns  
unterthänigst referirt worden, daß fast bey allen Inquisitionen über  
Raub- und Diebstähle auswärtige Juden interessirt, dieses auch